



Pol. Bez. Grieskirchen
4 7 2 0 K a l l h a m 5 1

Gemeindeamt Kallham

Tel.: 07733/7355 -- Fax: 07733/7355-22
e-mail: gemeinde@kallham.ooe.gv.at
www.kallham.ooe.gv.at

Kallham, am 22.06.2011

Wa-23/1-2011

Abfallordnung der Gemeinde Kallham;

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde K A L L H A M vom 21.06.2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 3) **Biogene Abfälle:** Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:** feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- 5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Kallham (während der Öffnungszeiten). Überdies erfolgt einmal im Jahr eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Kallham zu bringen (während der Öffnungszeiten). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.
- 3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden, Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10-240 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

- 2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde Kallham beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie, für die sie berechtigt benützende Person und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
------------------------	---

1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter

4-Personen-Haushalt
5-Personen-Haushalt

13,5 Liter
15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt Kallham abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- 1) Die Abfuhr der Hausabfälle durch den von der Gemeinde Kallham beauftragten Dritten (Firma Möseneder Josef, 4720 Kallham 35) erfolgt:
 - a) in den **Ortschaften „Aspeth, Auing, Hading, Kallham, Kimpling, Kirchbach, Lehen, Weireth, und Wies“** grundsätzlich 2-wöchentlich
 - a1) über Antrag des Grundeigentümers erfolgt die Abfuhr ganzjährig 4-wöchentlich
 - a2) über Antrag des Grundeigentümers erfolgt die Abfuhr ganzjährig 6-wöchentlich
 - b) im **übrigen Gemeindegebiet** ganzjährig 6-wöchentlich

Die Anträge der Grundeigentümer werden zum nächsten Quartal wirksam.

- 2) Die **Abfuhr der biogenen Abfälle** durch den von der Gemeinde Kallham beauftragten Dritten (Firma Möseneder Josef, 4720 Kallham 35) erfolgt im gesamten Gemeindegebiet aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 01. April bis 31. Oktober 2-wöchentlich und in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.
- 3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, **der biogenen Abfälle** und der sperrigen Abfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Kallham werden in der Gemeindezeitung und der Homepage der Gemeinde Kallham bekannt gemacht.

§ 7 Behandlung für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Herrn Josef Gerner, Hohenerlach 1, 4751 Dorf/Pr., welcher einer Kompostierungsanlage mit selber Adresse zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung der Gemeinde Kallham vom 06.11.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Pauzenberger